

# NIEDERSCHRIFT Nr. 3/2019

über die Gemeinderatssitzung am 03. Juli 2019 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Thaur.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Christoph Walser;  
Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank, Romed Giner, Judith Huetz, Barbara Thien-Mattulat, Franziska Rief (Ersatzmitglied für DI Dominik Ebner), Christian Hofmann, Klaus Nagl, Doris Isser (Ersatzmitglied für Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser), Josef Wopfner, Mag. Josef Bertsch, Ing. Mag. Michael Zitterl (Ersatzmitglied für Markus Isser), Johann Graßmair, Karin Sommeregger, Ing. Mag. Johannes Giner;

Zuhörer: 8

Schriftführer: Wolfgang Winkler

## Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- 1) Anträge des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft:
  - a) Beschluss und Auflage des Bebauungsplanes B30 – Langgasse 35, 35a und 37 Schreder (Gp.3000/3, 3000/4, 3000/5 und Teilfläche 3000/1)
  - b) Beschluss und Auflage der einheitlichen Bauplatzwidmung Langgasse - Schreder (Gp. 3000/5 und 3000/1)
  - c) Beschluss und Auflage der einheitlichen Bauplatzwidmung Solegasse - Romed Plank (Gp. 179 und Bp. .111)
  - d) Beschluss und Auflage der einheitlichen Bauplatzwidmung Langgasse Markus Unsinn (Gp.3908/3, 3915 und 86)
  - e) Beschluss und Auflage des Bebauungsplanes B32 Kapellenweg Stockwerk-Architektur (Gp.949)
  - f) Beschluss eines neuen Siedlungsleitbildes
  - g) Beschluss der Vergaberichtlinien für den geförderten Wohnbau
  - h) Beschluss des Bewerbungsbogens für den geförderten und nicht geförderten Wohnbau
- 2) Antrag des Ausschusses für Sport, Kultur, Soziales, Gesundheit und Umweltangelegenheiten:

Anmietung von zwei Wohnungen beim Wohnprojekt in der Vigilgasse 17c betreffend Räumlichkeiten für „Betreutes bzw. Betreubares Wohnen“
- 3) Antrag des Ausschusses für Bildung, Familie und Jugend:

Anpassung der Elternbeiträge für den Kindergarten und der Ferienbetreuung im Sommer für den Kindergarten und der Volksschule ab 01.09.2019
- 4) Auftragsvergabe für die Errichtung einer Flutlichtanlage beim neuen Fußballplatz
- 5) Vereinbarung mit der Pfarre Thaur für die Benützung des Pfarrgartens
- 6) Bericht über die Kassaprüfung des örtlichen Überprüfungsausschusses vom 14.06.2019
- 7) Personalangelegenheiten
- 8) Berichte des Bürgermeisters
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Christoph Walser begrüßt alle Anwesenden zur dritten Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Daraufhin stellt er den Antrag, den Tagesordnungspunkt 7) Personalangelegenheiten im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

GR Mag. Josef Bertsch stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 1f, 1g und 1h vorzuziehen. Seiner Meinung nach entspricht insbesondere der Bebauungsplan B 32 Kapellenweg (Punkt 1e der Tagesordnung) nicht den Richtlinien des überarbeiteten und zu beschließenden Siedlungsleitbildes. Bürgermeister Christoph Walser lässt den Antrag nach längerer Diskussion nicht zur Abstimmung zu und dieser wird daher nicht behandelt.

**zu 1)**

Der Obmann des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft, GR Romed Giner, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

**a)**

Herr Markus Schreder, Langgasse 35a, Gst. 3000/5 möchte sein Einfamilienwohnhaus für seinen Sohn aufstocken. Dabei ist eine Aufstockung um ein Geschoss, eine Kellererweiterung im Süden und die Errichtung von fünf Autoabstellplätzen im Norden vorgesehen. Aufgrund des abschüssigen Geländes im Süd/Osten des Hauses kann jedoch mit der Abstandsregelung TBO 06 nicht das Auslangen gefunden werden. Es soll daher ein Bebauungsplan erlassen werden. Dazu wurde von der Fa. Planalp der Entwurf „Bebauungsplan B30 Langgasse 35, 35 a und 37“ ausgearbeitet. Dieser beinhaltet im Wesentlichen eine Nutzflächendichte von 0,4, eine offene Bauweise nach TBO von 0,4, höchstens drei oberirdische Geschosse sowie für jedes Gebäude eine absolute maximale Bauhöhe. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

**b)**

Wie vorher erwähnt, beabsichtigt Herr Markus Schreder sein Wohnhaus für seinen Sohn aufzustocken. Die Grundparzelle 3000/5 weist im Norden keine einheitliche Bauplatzwidmung auf. Das Grundstück ist derzeit als Wohngebiet gewidmet. Zur Erlangung der einheitlichen Bauplatzwidmung soll auch die Restfläche im Ausmaß von rund 30 m<sup>2</sup> von Freiland gemäß § 41 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG umgewidmet werden. Der angrenzende Straßenbereich der Gp. 3000/1 wird als Verkehrsfläche kenntlich gemacht. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planentwurf „Zl. 358-2019-00003 vom 29.05.2019“

ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

c)

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Romed Plank wurde ersichtlich, dass die Widmung im Bereich Gp. 179 und Bp. .111 nicht parzellenscharf ist. Es sollen daher von der Bp. .111 ca. 7 m<sup>2</sup> von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet, von Gp. 179 rund 14 m<sup>2</sup> von Wohngebiet gemäß § 38 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 TROG und rund 36 m<sup>2</sup> der der Gp. 179 von Freiland gemäß § 41 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG umgewidmet werden. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planungsentwurf „Zl. 358-2019-00004 vom 29.05.2019“ ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen  
von der Abstimmung ausgenommen wegen Befangenheit  
(Ersatz-GR Franziska Rief als Schwester des Bauwerbers)**

d)

Im Zuge der Planungsarbeiten zum Ausbau des Stadels des Herrn Markus Unsinn auf Grundparzelle 86 wurde festgestellt, dass keine parzellenscharfe Widmung vorhanden ist. Es sind daher aus dem Grundstück 86 rund 49 m<sup>2</sup> von Freiland nach § 41 TROG in Wohngebiet gemäß § 48 Abs. 1 TROG sowie rund 48 m<sup>2</sup> der öffentlichen Grundparzelle 3908/3 und 3915 von Wohngebiet § 38 in Freiland gemäß § 41 TROG zu widmen. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planungsentwurf „Zl. 358-2019-00002 vom 23.05.2019“ ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

e)

Im Bereich der Gp. 949 ist die Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit je vier Wohneinheiten vorgesehen. Die Baukörper weisen jeweils zwei oberirdische Geschoße und ein Dachgeschoß auf. Die drei Gebäude sind im Untergeschoß durch eine gemeinsame Tiefgarage verbunden. Die Einfahrt zur Tiefgarage verläuft entlang der nördlichen Grundgrenze. Für das Bauprojekt kommt die Vertragsraumordnung zur Anwendung, indem 50 % der Wohnnutzfläche zu den Bedingungen der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie errichtet werden und das Vergaberecht aller Wohnungen (wohnbaufördert und frei finanziert) bei der Gemeinde liegt. Insgesamt wird eine Wohnnutzfläche von rund 785 m<sup>2</sup> errichtet, d.h. ca. 390 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche werden Thaurer Gemeindebürgern als leistbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Da das Grundstück in drei Parzellen unterteilt und die Tiefgarage über die geplanten Bauplatzgrenzen hinweg errichtet werden soll, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der TBO 2018 und des TROG 2016 eine Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise und der Situierung der Hauptgebäude und der Tiefgarage im Untergeschoß erforderlich. Die Verkehrserschließung ist von Westen über die öffentliche Verkehrsfläche auf Gp. 3896/2 (Kapellenweg) gegeben, die als Sackgasse endet. Die Errichtung eines Umkehrplatzes wird im Bebauungsplan mittels Festlegung einer Straßenfluchtlinie sichergestellt. Dazu wurde von der Fa. Planalp der Entwurf „Bebauungsplan B32 Kapellenweg – Stockwerk Architektur“ ausgearbeitet. Dieser beinhaltet im Wesentlichen eine Straßenfluchtlinie, welche entlang der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf Gp. 3896/2 (Kapellenweg) verläuft und berücksichtigt einen Umkehrplatz im Bereich der Gp. 949 und 948. Eine Baufluchtlinie, welche entlang der Gebäudefluchten des geplanten westlichen Gebäudes verläuft, deckt sich in Richtung Norden mit dem Verlauf der Straßenfluchtlinie. Für das Planungsgebiet gilt besondere Bauweise gemäß § 60 Abs. 4 TROG 2016 mit den Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 TBO 2018, wobei diese auch für die unterirdischen Gebäudeteile festgelegt wird (BW b(+u)). Als Mindestdichte ist eine Baumassendichte von 1,00 vorgegeben. Die Bauhöhe wird geländebedingt mit dem höchsten Punkt des Gebäudes für mehrere Bereiche differenziert. Darüber hinaus gilt die maximale Anzahl von zwei oberirdischen Geschoßen (OG, H2). Als Höchstdichte ist eine differenziert festgelegte Nutzflächendichte vorgegeben. Im westlichen Bereich gilt eine Nutzflächendichte von 0,65, im mittleren Bereich 0,59 und im östlichen Bereich 0,53. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

Bürgermeister Christoph Walser erläutert dazu, dass dieses Projekt seit mehr als einem Jahr immer wieder im Ausschuss behandelt wurde. Die Firma Stockwerk Architektur hat insgesamt neun Vorgaben des Ausschusses abgearbeitet. Mehrfache Besprechungen mit den Anrainern hinsichtlich der Zufahrt über den Konrad-Lechner-Weg blieben ergebnislos, da von den Anrainern sehr unrealistische Forderungen gestellt wurden. Bürgermeister Christoph Walser findet das Projekt an sich gelungen. Mit der Firma Stockwerk Architektur wurde ausverhandelt, dass die Vergabe zu 100 % bei der Gemeinde liegt. Besonders attraktiv sind die insgesamt fünf wohnbaugeförderten Wohnungen, welche an junge Thaurer vergeben werden könnten. GR Ing. Mag. Johannes Giner kritisiert, dass im Raumordnungs-ausschuß ganz klar beschlossen wurde, dass eine Umsetzung des Projektes nur möglich sei, wenn es eine Zufahrt über den Konrad-Lechner-Weg gibt. GR Johann Graßmair merkt an, dass in den Agenden aller Parteien das „Leistbare Wohnen“ ganz oben steht, somit kann er die Zufahrt Diskussion nicht nachvollziehen. GR Mag. Josef Bertsch kritisiert nicht das Projekt an sich, ist jedoch der Meinung, dass im Zuge der „Baulandumlegung Stoanach-Nord“ von Seiten der Gemeinde und einzelner Anrainer massive Vorleistungen getroffen wurden, um eine künftige Verkehrsableitung zum Konrad-Lechner-Weg zu ermöglichen. Der schmale Kapellenweg ist aus seiner Sicht dafür gänzlich ungeeignet. Weiters führt GR Bertsch auch an, dass im Ausschuss die Zustimmung zu einer Vertragsraumordnung 50:50 – anstatt der ursprünglichen 70:30 – einhellig nur unter der Bedingung einer Anbindung an den Konrad-Lechner-Weg erfolgte. Er appelliert schließlich an den Bürgermeister und den Gemeinderat diesen heiklen Tagesordnungspunkt zwecks umfassender Diskussion auf die nächste Sitzung zu verschieben. Sein Vorschlag, die Anrainer erneut einzuladen, diesmal im Rahmen einer Gremiumssitzung, wird von Bürgermeister Christoph Walser abgewiesen. GR Mag. Josef Bertsch wird jedenfalls noch einmal das Gespräch mit den Anrainern suchen, um bezüglich der Zufahrt über den Konrad-Lechner-Weg doch noch eine Lösung zu finden. GR Bertsch möchte auch wissen, ob die Unterschrift des Bauwerbers zur besprochenen Vertragsraumordnung bereits vorliegt. Der Bürgermeister verneint dies, da zuerst einmal der Gemeinderat mit dem Beschluss zum gegenständlichen Projekt an der Reihe sei. Abschließend merkt Ersatz-GR Ing. Mag. Michael Zitterl an, dass man an eine Ladestation für Elektroautos denken sollte.

**Abstimmungsergebnis: 10 Zustimmungen**

**2 Stimmenthaltungen: Bgm. Stv. Ing. Martin Plank (BML), Karin Sommeregger (SPÖ)**

**3 Gegenstimmen: Mag. Josef Bertsch, Ing. Mag. Michael Zitterl (Grüne), Ing. Mag. Johannes Giner (BIT)**

f)

**Siedlungsleitbild der Gemeinde Thaur**

1. Zur Erzielung eines grundsparenden Bauens wird als Mindestbaudichte eine Baumassendichte BMD von 1,00 festgelegt.
2. Als baugestalterischer Raum wird zur Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes eine höchstzulässige Bauhöhe festgelegt:  
Die maximale Geschoßanzahl wird mit 3 oberirdischen Geschoßen (EG + OG + DG) bestimmt, wobei das dritte oberirdische Geschoß lediglich als echtes Dachgeschoß gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz ausgebildet werden darf.  
Geländebedingt ist zusätzlich eine höchstzulässige talseitige Wandhöhe von 9,00 m einzuhalten.

3. Als Obergrenze der höchstzulässigen Baudichte wird die Nutzflächendichte NFD wie folgt festgelegt:

Grundstücke bis 500 m<sup>2</sup> 0,55 NFD (Überschreitung um 0,05 NFD nach 10 Jahren für einen Zu- und Umbau möglich)

Grundstücke über 500 m<sup>2</sup> 0,50 NFD (Überschreitung um 0,05 NFD nach 10 Jahren für einen Zu- und Umbau möglich)

Grundstücke über 1.000 m<sup>2</sup> 0,40 NFD

Grundstücke über 2.000 m<sup>2</sup> 0,35 NFD

Eine Überschreitung dieser Dichten ist struktur- und standortbedingt in Einzelfällen möglich, wobei dies jedoch mittels Bebauungsplan vom Gemeinderat zu beschließen ist (z.B. bei wohnbaugeförderten Wohnbau). Diese Pläne sind vom Gemeinde-Raumplaner zu erstellen bzw. zu überprüfen.

Die Nutzflächendichte wird gemäß § 61 Abs. 5 TROG 2016 wie folgt definiert:

Die Nutzflächendichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Nutzfläche und der Fläche des Bauplatzes. Die Nutzfläche ist die Summe der Bodenflächen eines Gebäudes abzüglich der Wandstärken sowie der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Nicht zur Nutzfläche zählen:

- a) die Flächen von offenen Balkonen und Terrassen, Kellerabstellräumen, Heiz- und Tankräumen, Parkdecks und Garagen, Räumen zum Einstellen von Fahrrädern, Kinderwagen, Sportgeräten, Rollstühlen und dergleichen,
- b) die Flächen, die der inneren Erschließung des Gebäudes dienen, wie Stiegenhäuser, Liftschächte, Wohnungszugänge und dergleichen, und
- c) bei Geschossen, die das Dach berühren (Dachgeschoße), Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1,50 m.

4. Im Zuge einer Nachverdichtung für den erklärten familiären Wohnbedarf ist die Befriedigung des familiären Wohnbedarfs nachzuweisen. Das Vorliegen eines Eigenbedarfs ist insbesondere anzunehmen bei Kindern und sonstigen Verwandten bzw. Verschwägerten.

5. Bei Bauvorhaben über den privaten Bedarf hinaus, das heißt bei Errichtung von mehr als vier Wohneinheiten (gilt also ab der Fünften), ist die Vertragsraumordnung (privatrechtliche Vereinbarung) anzuwenden.

Die Vergabe der Reihenhäuser und Wohnungen an Ortsansässige obliegt zu 100 % der Gemeinde Thaur unter Einhaltung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Thaur.

Die Wohneinheiten oder Reihenhäuser sind im Verhältnis mindestens 50 % wohnbaugefördert - 50 % frei finanziert herzustellen. Vor oder zur Einreichung ist der aktuelle Bedarf an Wohnungen oder Reihenhäusern in Thaur, nach der von der Gemeinde geführten Wohnungswerberliste, schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis hat mind. 80 % in Thaur wohnhafte Personen (gem. Vergaberichtlinien) auf das Gesamtprojekt zu beinhalten und ist durch einen Vorkaufsvertrag und eine Finanzierungszusage zu untermauern. Die Erlassung des Baubescheides kann erst nach vollständigem Vorliegen obiger Kriterien erfolgen.

Die Bevölkerung ist nach Prüfung des jeweiligen Projektes durch die Gemeinde und vor Erlassung eines Baubescheides durch mind. zwei Postwürfe vom Bauvorhaben zu verständigen.

6. Bei Bauvorhaben ab vier Wohneinheiten ist eine maßstabsgetreue, digitale Visualisierung des Objektes im Gelände, aus mindestens zwei von der Gemeinde festzulegenden Perspektiven, vorzulegen.

7. Vertragsraumordnung

Bei Umwidmung von Freiland bzw. landwirtschaftlichen Freihalteflächen wird die Vertragsraumordnung 50/50 angewandt, d.h. dass die Selbige zu widmende Fläche des Werbers, zum aktuellen Wohnbauförderungspreis, mit der jeweiligen NFD laut Siedlungsleitbild, an die Gemeinde abzugeben ist. (z.B.: aktueller m<sup>2</sup> Preis € 340,00 bei NFD 1,0, das ergibt heruntergerechnet bei einer NFD von 0,6 € 204,00 / m<sup>2</sup>).

Bei Waldflächen 50/50 Vertragsraumordnung – der Preis für die Fläche, die an die Gemeinde abzutreten ist, errechnet sich aus dem 3 fachen des ortsüblichen Waldpreises. Bei Flächen im ÖROK Thaur in Bauerwartung (weiße Flächen) wird bei nachweislichem Eigenbedarf keine Vertragsraumordnung angewandt – es gilt das Siedlungsleitbild.

Flächen, die nach Abzug der Wegerschließung kleiner als 1.500 m<sup>2</sup> sind, werden in dieser Regelung nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Gemeinschaftsprojekte (z.B. im Rahmen einer Baulandumlegung).

Bürgermeister Christoph Walser bedankt sich bei all jenen, die bei der Ausarbeitung des Siedlungsleitbildes beteiligt waren. Er sieht das Siedlungsleitbild als Richtwert für Bauwerber. GR Romed Giner bedankt sich ebenfalls für die konstruktive Arbeit aller Ausschussmitglieder.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

g)

**VERGABERICHTLINIEN  
FÜR DEN GEFÖRDERTEN WOHNBAU IN DER GEMEINDE THAUR**

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Bei der Vergabe von geförderten Eigenheimen und Wohnungen im Rahmen des geförderten Wohnbaues, die entweder von der Gemeinde, von einer gemeinnützigen oder anderen Wohnbaugesellschaft errichtet werden, obliegt künftig der Gemeinde das Vergaberecht nach diesen Richtlinien (siehe auch Siedlungsleitbild). Die Vergabe geschieht durch den Gemeinderat nach einem vom Gemeindevorstand erarbeiteten Vorschlag, wobei die Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes und die Vergabe die nachangeführten Richtlinien darstellen. Dasselbe gilt sinngemäß auch bei Vergabe von bebaubaren Grundstücken aus dem Eigentum der Gemeinde bzw. durch von der Gemeinde vermittelten Grundstücken, die für den geförderten Wohnbau zur Verfügung gestellt werden.

Von nachstehenden Richtlinien kann ein Rechtsanspruch für die Zuteilung einer Miet- oder Eigentumswohnung eines Reihenhauses bzw. Grundstückes nicht abgeleitet werden.

**GRUNDVORAUSSETZUNG FÜR DIE AUFNAHME IN DIE BEWERBERLISTE**

Ein Ansuchen um Aufnahme in die Bewerberliste in der Gemeinde Thaur wird nur dann berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten werden:

- Volljährigkeit und österreichische Staatsbürgerschaft (bei Bewerbung)
- Mindestens insgesamt 10-jähriger ordentlicher Hauptwohnsitz in Thaur
- Förderungswürdigkeit nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes.

Ehepartner oder Lebensgefährten können nur ein gemeinsames Bewerbungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist nicht zulässig.

Das Wohnungsansuchen gilt nur persönlich für den (die) Bewerber und ist nicht übertragbar.

Nicht berücksichtigt werden Bewerbungen von:

- Personen, die aus Kapitalanlagegründen Wohnungseigentum und Grundstücke erwerben wollen
- Personen, die Eigentümer einer, nach den Kriterien der Wohnbauförderung, ausreichend großen Wohnung sind
- Personen, die Eigentümer eines bebaubaren Grundstückes oder eines Hauses oder Wohnung sind
- Personen, die max. 10 Jahre nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Thaur gemeldet sind

### **GÜLTIGKEIT, NACHREIHUNG EINER BEWERBUNG**

Ansuchen bleiben 10 Jahre gültig, danach ist neuerlich anzusuchen.

Jeder Bewerber hat Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen, soweit sie die Punktevergabe berühren, unverzüglich mitzuteilen.

Bei Punktegleichheit sind die älteren Ansuchen vorzuziehen.

Wer dreimal die Zuweisung einer adäquaten Wohnung oder Grundstückes ablehnt, wird dauerhaft ausgeschieden.

### **PUNKTEBEWERTUNG**

1)

Für den Wohnungswerber

2 Punkte

Für jedes Familienmitglied das in gemeinsamen Haushalt mit einzieht

3 Punkte

(Punkte werden nur an Personen zugeteilt, die mit dem Haushaltsvorstand im 1. oder 2. Grad verwandt sind sowie Adoptivkinder. Eine Lebensgemeinschaft ist als solche zu werten, wenn ein Kind dem Haushalt angehört. Kinder im gemeinsamen Haushalt werden nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr angerechnet).

Für Wohnungswerberinnen: bei bestehender Schwangerschaft bedarf es der Vorlage einer Arztbestätigung – 1 Monat nach Geburt ist die Geburtsurkunde vorzulegen)

Für Wohnungswerber: Bei Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes mit eingetragener Vaterschaft

2)

Hauptwohnsitz des Bewerbers, ab dem 11. Jahr, jährlich

2 Punkte

(Datum der Eintragungen beim Meldeamt, unabhängig davon, wann diese Zeiten erbracht wurden).

(max. 14)

- 3)  
Je Beschäftigungsjahr bei einem Thaurer Betrieb, mit Geschäftssitz in Thaur, bei einer Mindestdauer von durchgehend 5 Jahren, ab dem 6. Jahr, jährlich 0,4 Punkte (max. 5)
- 4)  
Für unbezahlte und unpolitische Funktionen und Tätigkeiten im Dienste der Öffentlichkeit im Wirkungsbereich der Gemeinde Thaur mind. 10 Jahre durchgehend, ab dem 11. Jahr (z.B. Mitgliedschaft im Vereinswesen etc.). Je Verein 1 Punkt (max. 2)
- Bei gewählter Funktion in einem Vereinsausschuss bzw. Vorstand je Verein 1 Punkt (max. 2)
- 5)  
Berücksichtigung der bisherigen Wohnungsverhältnisse:  
Ist der Bewerber in Miete oder Eigentumswohnung nachfolgender gestaffelter Wohnungsgröße, gibt es dafür:
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| pro Person bis 15 m <sup>2</sup>  | 3 Punkte   |
| pro Person bis 20 m <sup>2</sup>  | 1,5 Punkte |
| pro Person über 20 m <sup>2</sup> | 0 Punkte   |
- ab der 5. Person, die in einer solchen Wohnung im gemeinsamen Haushalt lebt, gibt es pro Person zusätzlich 1 Punkt

Bei bestehendem Eigentum des Werbers, ist auf Verlangen der Gemeinde Thaur entweder das Vorkaufsrecht oder die Vermittlung der Wohnung nach diesen Kriterien der Gemeinde Thaur zu übertragen. Ausgenommen ist eine innerfamiliäre Übergabe bis einschließlich zum 2. Grad. Der Preis eines allfälligen Wohnungsverkaufes binnen 15 Jahren ab Übernahme hat nach den aktuellen Wohnbauförderungspreisen zu erfolgen.

### ZUTEILUNG

Bei der Zuteilung der Wohnungen ist die Anzahl der Haushaltsangehörigen zu berücksichtigen. Pro Person ist eine Mindestwohnutzfläche incl. Nebenräume von ca. 25 m<sup>2</sup> anzunehmen.

Garconnieren und Zweizimmerwohnungen sind in der Regel Alleinstehenden, Alleinerziehern oder älteren Mitbürgern zuzuteilen.

### ANWENDUNGSBEREICH

Die Richtlinien finden sowohl auf objekt- als auch auf subjektgeförderte Eigentumswohnungen, Reihenhäuser und Grundstücke, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen, oder von der Gemeinde oder von einer anderen Baugesellschaft errichtet werden, Anwendung.

Die Vergabe der geförderten Wohnungen bzw. Häuser und Grundstücke, erfolgt gemäß dieser Richtlinien über Vorschlag eines Notares und Bestätigung durch den Gemeindevorstand sowie Gemeinderat.

### VERKAUF

Bei Wohnungen, Eigenheimen sowie Grundstücken, die auf einem von der Gemeinde für den geförderten Wohnbau zur Verfügung gestellten Grundstück errichtet werden, ist folgende Sonderbestimmung in den Kaufvertrag mit der Gemeinde aufzunehmen:

Im Falle eines Verkaufes innerhalb von 20 Jahren nach Verbücherung ist die Wohnung oder das Eigenheim einem von der Gemeinde genannten Bewerber oder der Gemeinde selbst anzubieten und zum aktuellen Wohnbauförderungspreis zu verkaufen.

Macht der von der Gemeinde benannte Bewerber oder die Gemeinde selbst vom Angebot keinen Gebrauch, ist die Wohnung an eine wohnbauförderungswürdige Person zu verkaufen.

Wird mit dem Bau des Eigenheimes nicht binnen 1,5 Jahren begonnen und binnen 3 weiteren Jahren fertiggestellt bzw. bezogen, so ist der Kaufvertrag ohne Aufzinsung, auf Kosten des Käufers, rückabzuwickeln.

Bei Zuteilung einer Wohneinheit oder eines zu bebauenden Grundstückes (wohnbauförderungsfähige Planung muss vorliegen) durch den Gemeindevorstand, ist vor Gemeinderatsbeschluss eine aktuelle Bankgarantie in der Höhe von € 3.000,00 / m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche vorzulegen.

### **AUSNAHMEBESTIMMUNGEN**

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft insbesondere bei Bewerbern zu, deren Wohnversorgung für die Gemeinde aus rechtlichen oder moralischen Gründen notwendig ist, wie z.B. unvorhergesehene Folgen wie:

- Delogierung ohne Eigenverschulden
- Wohnungsprobleme durch einen Sterbefall in der Familie
- Personen, die Inhaber eines Behindertenausweises sind, oder auf ein schweres körperliches Gebrechen verweisen können.

GR Karin Sommeregger merkt an, dass unter Punkt 1 eine Lebensgemeinschaft nur zählt, wenn ein Kind dem Haushalt angehört. GR Romed Giner erinnert daran, dass darüber viel diskutiert wurde und letztendlich einigte man sich im Ausschuss darauf, dass Lebensgemeinschaften mit Kindern der Vorrang gegeben werden sollte. Ebenso findet GR Karin Sommeregger, dass bei Punkt 4 besonders Frauen benachteiligt wären, da in den meisten Vereinen überwiegend Männer im Ausschuss tätig sind. GR Johann Graßmair findet, dass bereits bei einmaliger Ablehnung einer Zuweisung einer Wohnung oder eines Grundstückes der dauerhafte Ausschluss in Kraft treten sollte (vorgesehen ist der dauerhafte Ausschluss nach der dritten Ablehnung). Bürgermeister Christoph Walser ist der Meinung, dass man eine Auswahl haben sollte. Abgesehen davon wird man wieder an die letzte Stelle gereiht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**  
**Karin Sommeregger (SPÖ) und Johann Graßmair (Duz)**  
**äußern ihre Bedenken neuerlich zu Punkt 4 der Vergabe-**  
**richtlinien (Vereinszugehörigkeit).**

h)

Der Inhalt der Bewerbungsformulare für den geförderten bzw. frei finanzierten Wohnbau (siehe Anhang) wird von GR Romed Giner vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

zu 2)

Der Obmann des Ausschusses für Sport, Kultur, Soziales, Gesundheit und Umweltangelegenheiten, Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank, trägt diesen Tagesordnungspunkt anhand einer sehr ausführlichen PowerPoint-Präsentation vor. Er erklärt die Unterschiede zwischen den Begriffen „Betreubares“ und „Betreutes Wohnen“. Nach einem gemeinsamen Gespräch mit dem Obmann des Thaurer Sozialvereins ist man der Auffassung, dass man zwei Wohnungen (Top 4 und Top 5) beim Wohnprojekt in der Vigilgasse 17 c von der Wohnungseigentum Tirol GmbH anmieten sollte. Es handelt sich dabei um ca. 127 m<sup>2</sup> und die Mietkosten incl. der Betriebskosten betragen ca. € 1.200,00 brutto pro Monat. In diesen Räumlichkeiten sollen die Allgemeinflächen wie z.B. ein Aufenthaltsraum, Küche, Pflegebad udgl. untergebracht werden. In diesem Haus sollen Wohnungen für sechs Betreuungsplätze für „Betreutes Wohnen“ vorgesehen werden. Die restlichen Wohnen sollen für „Betreubares Wohnen“ verwendet werden. Aufgrund der neuen Richtlinien des Landes Tirol für „Betreutes Wohnen“ können finanzielle Zuschüsse für benötigtes Personal lukriert werden.

Bürgermeister Christoph Walser ist der Meinung, dass die beiden Wohnungen für diesen Zweck geeignet wären. Aufgrund der Lage und der Größe könnte ein qualitativ sehr gutes Angebot für die älteren Thaurer Mitbürger geschaffen werden. GR Ing. Mag. Johannes Giner merkt an, dass Gemeindeglieder, welche in ihrem Zuhause keine entsprechende sanitäre bzw. finanzielle Möglichkeit besitzen, ein Pflegebad zu errichten, dies in der neuen Einrichtung benutzen könnten. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank informiert, dass im nächstjährigen Budget finanzielle Mittel für Umbauarbeiten bzw. Einrichtung und Pflegebad in Höhe von ca. € 250.000,00 vorgesehen werden müssen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung für die Anmietung der Wohnungen Top 4 und Top 5 beim Wohnprojekt in der Vigilgasse 17 c**

zu 3)

Die Obfrau des Ausschusses für Bildung, Familie und Jugend, GR Judith Huetz, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Die Tarife für den Kindergarten sollen angepasst werden, da diese seit Jahren nicht mehr verändert wurden. Gültig sind diese dann ab 01.09.2019.

**Bisherige Tarife / Neue Tarife****Kindergarten (Stichtag: 01.09.)**

		ALT	NEU
3-Jährige	07:00 Uhr – 14:00 Uhr	€ 20,00 inkl. MWSt.	€ 30,00 inkl. MWSt.
	14:00 Uhr – 16:30 Uhr	€ 20,00 inkl. MWSt.	€ 25,00 inkl. MWSt.
jedes weitere Kind		€ 10,00 inkl. MWSt.	€ 15,00 inkl. MWSt.

		ALT	NEU
4- bis 6- Jährige	07:00 Uhr – 14:00 Uhr	€ 00,00	€ 00,00
	14:00 Uhr – 16:30 Uhr	€ 20,00 inkl. MWSt.	€ 25,00 inkl. MWSt.
jedes weitere Kind		€ 10,00 inkl. MWSt.	€ 15,00 inkl. MWSt.

		ALT	NEU
Mittagstisch		€ 4,50 inkl. MWSt.	€ 4,50 inkl. MWSt.

Die Einhebung erfolgt 10 Mal jährlich (Oktober bis Juli)

**Sommerbetreuung Kindergarten- und Volksschulkinder**

		ALT	NEU
Sommerbetreuung	pro Woche	€ 30,00 inkl. MWSt.	€ 30,00 inkl. MWSt.
jedes weitere Kind	pro Woche	€ 30,00 inkl. MWSt.	€ 20,00 inkl. MWSt.

GR Johann Graßmair findet, dass die Tarife für die Sommerbetreuung zu hoch seien. Im Gegenzug schlägt er vor, die Kindergartengebühren deutlich anzuheben. GR Judith Huetz merkt an, dass die Tarife lediglich denen der Nachbargemeinden angepasst wurden.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen  
1 Gegenstimme Johann Graßmair (DUz)**

**zu 4)**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Am neuen Fußballplatz soll eine LED - Flutlichtanlage errichtet werden. Die dafür erforderlichen vier Fundamente und die notwendigen Verkabelungen sind bereits verlegt. Es wurden zwei Angebote eingeholt.

Fa. Ikb € 43.801,36 Brutto

Fa. Schagerl € 45.743,28 Brutto – (ohne Kran und Kabel)

GR Mag. Josef Bertsch hat Verständnis für die Anliegen des Sportvereins, aber aus finanzieller Sicht soll noch zugewartet werden. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass die Gemeinde vom Land Tirol einen Zuschuss in Höhe von € 53.510,00 für den Bau des Fußballtrainingsplatzes demnächst erhält. Für die Flutlichtanlage erhält man ebenfalls Förderungen seitens des Landes in Höhe von ca. 20 % der Anschaffungskosten.

Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank erklärt, dass zur Entlastung des Hauptplatzes Nachwuchsmeisterschaftsspiele auf diesem kleinen Fußballplatz stattfinden könnten. GR Johann Graßmair gibt zu bedenken, dass in letzter Zeit viel Geld in Sport- und Freizeitanlagen investiert wurde. Er wünscht sich einen finanziellen Spielraum hinsichtlich möglicher Grundstückskäufe und ist für eine Umsetzung der Flutlichtanlage im Laufe des nächsten Jahres. GR Ing. Mag. Johannes Giner ist der Auffassung, dass beide Angebote nochmals überarbeitet werden sollten um einen Vergleich ziehen zu können.

**Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen  
1 Gegenstimme Johann Graßmair (DUz)**

**zu 5)**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Mit der Pfarre Thaur soll für die Benützung des Pfarrgartens folgende Vereinbarung getroffen werden:

**Vereinbarung**

- 1) Die Pfarre Thaur stellt den Garten des Pfarr-Widums den Kindern des Kindergartens als Spielfläche unentgeltlich (d.h. ohne finanzielle Abgeltung) zur Verfügung.  
Der Garten kann jederzeit während des Betriebes des Kindergartens benützt werden, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Der östliche Teil des Gartens, im Bereich des Zufahrtstores und der Parkplätze, ist aus Sicherheitsgründen mit einem Holzzaun auf Kosten der Gemeinde abzugrenzen. Der Zaun muss eine verschließbare Öffnung, wegen der Zufahrt zur Garage aufweisen. Die Lage des Zaunes wird einvernehmlich festgelegt.
- 2) Die im Garten vorhandene Holzhütte kann teilweise zur Aufbewahrung von Spielgeräten verwendet werden.
- 3) Die Benützung des Gartens hat unter weitgehender Schonung der dort befindlichen Obstbäume zu erfolgen.
- 4) Schäden an der Anlage, die durch die Benützung entstehen, sind von der Gemeinde zu beheben.

Als Gegenleistung gegenüber der Pfarre übernimmt die Gemeinde folgende Aufgaben:

- 1) Der Garten des Pfarr-Widums ist regelmäßig bei Bedarf und Notwendigkeit zu mähen. Ebenso übernimmt die Gemeinde die Mäharbeiten für die Wiese im Umfeld der Vigilkirche.
- 2) In der regelmäßig erscheinenden Gemeindezeitung „Jochwind“ werden der Pfarre bei Bedarf jeweils zwei Seiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

**zu 6)**

Am 24.06.2019 fand die Kassaprüfung durch den Überprüfungsausschuss statt. Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Mag. Josef Bertsch trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Die Übergabe der Finanzverwaltung von Michaela Gertl an Florian Deiser hat bereits am 16.05.2019 stattgefunden. Ebenso berichtet GR Mag. Josef Bertsch kurz über die aktuelle Situation der Gemeindegebahrung.

Bei der Belegprüfung wird die Kostenübernahme der Kinderbetreuung beim Radieschenfest in Frage gestellt. Bürgermeister Christoph Walser stellt klar, dass dies der einzige finanzielle Beitrag für das Radieschenfest in Hall ist. Wenn man die Werbewirksamkeit bedenkt, sind diese Kosten durchaus vertretbar.

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses hinterfragen die Kosten für die Bepflanzung der Grüninseln. Sie sind der Meinung, dass bei weniger dichter Bepflanzung Einsparungen möglich wären. Wegen des beträchtlichen Zeitaufwandes für das Blumen gießen, sollte vor allem im Gewerbegebiet eine andere Bepflanzung angedacht werden. Auch eine Blumenwiese wäre vorstellbar.

Der Ausschuss wünscht Auskunft über die Rechnung vom Baustoffcenter Kundl für Marmorsteine und Säulenverkleidung. Bürgermeister Christoph Walser erklärt, dass im Zuge der Neugestaltung der Kreuzung vor dem Gasthof „Stangl“ der Eingangsbereich in den Garten teilweise in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Bei der Übernahme der Kosten der Security für die Jugendgruppe Regenbogen stellt sich die Frage, warum dies nicht dem Verein weiterverrechnet wurde. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass der Jugendgruppe Regenbogen bei ihren „Partys“ die Übernahme der Kosten bis Ende des Jahres zugesagt wurde. Man sieht dies als Unterstützung zur Einhaltung aller Vorgaben seitens der Gemeinde. Ein Gespräch mit dem Obmann der Jugendgruppe Regenbogen soll Ende des Jahres stattfinden.

Der Ausschuss wünscht sich zum wiederholten Male eine Aufstellung über die Auslastung des Dorf-Thaxis. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank weiß zu berichten, dass dieser Dienst der Gemeinde bei der Bevölkerung sehr gut angenommen werde und der Vertrag mit Ende des Jahres ausläuft. Im zuständigen Ausschuss sollen Gespräche hinsichtlich einer Weiterführung stattfinden.

Hinsichtlich der Schneeräumungskosten möchte der Ausschuss eine Kostenaufstellung der letzten 10 Jahre. Diese liegt nun bereits vor. Obmann GR Mag. Josef Bertsch verliest die teils stark wechselnden Kosten für die Schneeräumung der letzten 12 Jahre und schlägt vor, für die kommenden Budgets jeweils den Durchschnittswert von € 50.000,00 anzusetzen.

Im Anschluss daran wird über die Budgetüberschreitungen von € 10.000,00 diskutiert. Amtsleiter Wolfgang Winkler hat, wie im Ausschussprotokoll ersichtlich, die Überschreitungen begründet.

Konto: 1/240003-5100 Kinderkrippe – Geldbezüge Vertragsbediensteten

**Überschreitung: € 16.615,17**

Begründung: Bei der Budgeterstellung wurde der Ansatz zu niedrig angesetzt. Personalkostenzuschuss des Landes wurde nicht budgetiert, derzeit € 33.720,00 erhalten. Es folgen noch zwei Teilzahlungen (ca. € 50.000,00).

Konto: 1/240003-6180 Kinderkrippe – Instandhaltung sonstige Anlagen

**Überschreitung: € 17.743,62**

Begründung: Wasserschaden und Glasbruch, gedeckt durch Versicherung, es wurden € 11.929,18 refundiert

Konto: 1/240003-010000 Kinderkrippe – Gebäude

**Überschreitung: € 37.096,80**

Begründung: Schlussrechnungen erfolgten erst 2019

Konto: 1/4260-7510 Flüchtlingshilfe – Laufende Transferzahlungen an Länder

**Überschreitung: € 50.564,00**

Begründung: vom Land Tirol wurde kein Budgetansatz vorgegeben, Ausgleichszahlung vom Land € 28.158,85 (freiw. Zuwendung aus Strafgeleinnahmen).

Konto: 1/7820-7750 Wirtschaftsp. Maßnahmen – Laufende Transferzahlungen Glungezer

**Überschreitung: € 139.346,82**

Begründung: Es wurde kein Darlehen aufgenommen.

Konto: 1/8140-728001 Straßenreinigung – Entgelte Schneeräumung u. Abtransport

**Überschreitung: € 88.777,02**

Begründung: Überdurchschnittlicher Winter, nicht vorhersehbar.

Konto: 1/815000-610900 Park- u. Gartenanlagen – Instandhaltung von Grund und Boden einmalig

**Überschreitung: € 18.571,86**

Begründung: Parkplatzerneuerung Gemeindeamt

Konto: 1/85000-004000 Wasserversorgung – Austausch und Erweiterung

**Überschreitung: € 22.647,50**

Begründung: Wasserleitung Almparkplatz, Abrechnung erst 2019

Konto: 1/990-9640 Überschüsse und Abgänge – Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr

**Überschreitung: € 210.072,30**

Begründung: Negatives Jahresergebnis 2018, muss am Jahresende 2019 ausgebucht werden.

GR Mag. Josef Bertsch berichtet anhand anschaulicher Grafiken über Zahlen und Fakten zur Grundzusammenlegung „Thaurer Felder“. Interessant ist die Aufteilung der Baukosten, wobei das Land Tirol € 3,5 Mio., die Gemeinde Thaur € 3,1 Mio., die EU € 1,65 Mio. und die Grundeigentümer € 330.000,00 bislang investiert haben. An Hand weiterer Folien werden die Aufteilung der bislang aufgebrauchten Flächen und die jährlichen Zahlungsflüsse der Gemeinde an den Landeskulturfond aufgezeigt. GR Mag. Josef Bertsch ist der Meinung, dass allein schon angesichts der bislang von der Allgemeinheit aufgebrauchten Flächen und Kosten die Gemeinde durchaus selbstbewusst mit der Grundzusammenlegung verhandeln kann. Bürgermeister Christoph Walser bedankt sich für die gute Arbeit im Überprüfungsausschuss.

**Der Bericht über das Ergebnis der Kassaprüfungen durch den örtlichen Überprüfungsausschuss vom 24.06.2019 wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 8)**

Bürgermeister Christoph Walser berichtet über eine neuerliche Kontaktaufnahme seitens des Landesoberschützenmeisters Herrn Dr. Platzgummer, welcher nun doch Interesse für ein neues Gebäude südlich des Sportplatzes hat. Ein Gespräch wird Ende Juli stattfinden. Zum Abschluss gibt Bürgermeister Christoph Walser Auskunft über den aktuellen Stand des Kontokorrentkredites. Die Kredithöhe beträgt unvermindert € 499.998,89.

**zu 9)**

GR Mag. Josef Bertsch berichtet kurz über die Sitzung des Abwasserverbandes, an welcher er in Vertretung von Bürgermeister Christoph Walser teilgenommen hat. Zudem möchte er gerne wissen, was aktuell im „Suitnergarten“ gebaut wird. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass bei der Grundstücksgrenze zur Familie Posch nun eine Gartenmauer mit bewehrter Erde errichtet wird. Weiters findet GR Mag. Josef Bertsch, dass der Thaurer Almweg in einem schlechten Zustand sei. Zudem beobachtet er, dass viele Waldbesitzer Holz in den Mulden entlang des Weges lagern. Im Falle eines Hochwetters könne das Wasser nicht ordentlich abrinnen und – wie die Erfahrung früherer Jahre gezeigt hat - enorme Schäden am Weg verursachen, was wieder wegen der hohen Anteile in erster Linie die Gemeinde betreffen würde. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass die Wegsanierung demnächst beginnt und er wird den Obmann der Weginteressentschaft bezüglich der Lagerung der Holzstöße informieren.

GR Romed Giner berichtet kurz über die Generalversammlung der Tiroler Bergwacht.

**Erledigung (nicht öffentlicher Teil):**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

**zu 7)**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**

Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister-Stellvertreter:



Ein weiteres Gemeinderatsmitglied:



Der Schriftführer:

